

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 11/13 B

L 10 VE 18/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 27 VG 14/07 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 21.1.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Schädigungsfolgen als 40 wegen der Folgen der als Angriff iS des § 1 Abs 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) anerkannten Gewalttat vom 27.4.1989 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung sowie von Verfahrensmängeln begründet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es schon versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage aufzuzeigen. Vielmehr hat sie sich mehrfach auf Umstände der Sachverhaltsaufklärung bezogen, ohne eine rechtliche Fragestellung herauszuarbeiten. Namentlich die Frage, ob zur Beurteilung der gesundheitlichen Folgen von schweren Vergewaltigungen immer ein Psychotraumatologe hinzuzuziehen ist, betrifft die fachliche Qualifikation von Psychotraumatologen und damit allgemeine Tatsachen. Sie lässt sich also nicht allein mit juristischen Methoden beantworten. Die Klägerin hat es zudem versäumt, auf die Klärungsbedürftigkeit der im Ansatz erkennbaren rechtlichen Thematik von Umfang und Grenzen der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) näher einzugehen. Es fehlt die erforderliche Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).



- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel geltend macht, dass das LSG verpflichtet gewesen sei, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, hat sie einen solchen Verfahrensmangel nicht iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügend bezeichnet. Zur Darlegung einer Verletzung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung (§ 124 Abs 1 SGG) hätte die Klägerin ausführen müssen, dass und warum das LSG, das gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter entschieden hat, gegen die letztgenannte Vorschrift verstoßen habe. Daran fehlt es.
- 7 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihr nicht die Möglichkeit gegeben, die Spätfolgen der Gewalttat in einer mündlichen Verhandlung persönlich zu schildern, hat sie die behauptete Verletzung des § 103 SGG nicht dargetan. Insoweit hat sie bereits die Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht berücksichtigt, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Die Klägerin macht geltend, den Antrag auf ihre persönliche Befragung mit Schreiben vom 11.1.2013 gestellt zu haben, und geht davon aus, dass es sich dabei um einen Beweis-antrag gehandelt habe, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Es steht dahin, ob es angesichts des Umstandes, dass das sozialgerichtliche Verfahren die Parteivernehmung als förmliches Beweismittel nicht kennt, die schlichte Behauptung, es handele sich bei dem Antrag auf persönliche Anhörung eines Beteiligten um einen Beweis-antrag, hier ausreicht (zur Möglichkeit der Rüge der Verletzung des § 103 SGG s BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18). Denn jedenfalls hat die Klägerin nicht hinreichend dargestellt, dass das LSG diesem Antrag ohne hinreichende Begründung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) nicht gefolgt sei. Ohne "hinreichende Begründung" bedeutet ohne hinreichenden Grund. Die Revision ist zuzulassen, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49). Es kommt darauf an, ob das LSG objektiv gehalten war, den Sachverhalt weiter aufzu-



klären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgerecht ermittelt und festgestellt worden sind. In diesem Zusammenhang hätte die Klägerin insbesondere darauf eingehen müssen, warum das LSG ihre schriftlichen Schilderungen betreffend die von ihr als Spätfolgen empfundenen gesundheitlichen Störungen nicht habe als ausreichend ansehen dürfen. Daran fehlt es.

- 9 Soweit die Klägerin mit ihrer Rüge, nicht in einer mündlichen Verhandlung des LSG persönlich angehört worden zu sein, - sinngemäß - auch eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend machen wollte, hätte sie dartun müssen, inwiefern sie alles ihr Zumutbare unternommen habe, um das LSG zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu veranlassen (*vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Dazu hätte die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin insbesondere auf ihre Möglichkeiten im Rahmen der Anhörung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG eingehen müssen. Ein entsprechendes Vorbringen ist unterblieben.
- 10 Soweit es die Klägerin schließlich als Verletzung des "§ 106 SGG" rügt, dass das LSG ihrem Antrag auf Einholung eines Gutachtens eines Psychotherapeuten mit speziellen Kenntnissen in der Psychotraumatologie hätte folgen müssen, hat sie sinngemäß einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG behauptet. Auch hierzu hat die Klägerin nicht hinreichend dargestellt, inwiefern das LSG diesem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei (*s § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 11 Rechtlich ging es dem LSG darum zu entscheiden, inwieweit die insgesamt bestehende psychische Erkrankung der Klägerin in ihren Auswirkungen in allen Lebensbereichen (§ 1 Abs 1 OEG iVm § 31 Abs 1 BVG) einerseits durch schädigungsunabhängige Faktoren und andererseits durch die Gewalttat iS des § 1 Abs 1 OEG verursacht worden ist. Das LSG hat sich bei dieser Beurteilung maßgebend auf das neurologisch-psychiatrische Sachverständigengutachten der Frau Dr. R. mit mehreren ergänzenden Stellungnahmen gestützt und die Auffassung vertreten, dass nicht ersichtlich sei, dass ein Gutachten eines Psychotherapeuten mit speziellen Kenntnissen in der Psychotraumatologie zu einer weiteren Aufklärung der streitigen Frage beitragen könne. Bei dieser Sachlage hätte die Klägerin zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eingehend darstellen müssen, dass ein ihren Vorstellungen entsprechender Sachverständiger eine bessere oder weitergehende Qualifikation habe als die gerichtliche Sachverständige Dr. R. und daher durch das beantragte Gutachten eine zusätzliche, den geltend gemachten Anspruch tragende Sachaufklärung zu erwarten gewesen sei. Dem hat sie mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend Rechnung getragen. Allein der Umstand, dass die Klägerin durch die Gewalttat ein Psychotrauma erlitten hat, belegt nicht, dass ein Psychotherapeut mit speziellen Kenntnissen in der Psychotraumatologie einen besseren Zugang zu der dargestellten Abgrenzungsproblematik hat als die gerichtlich gehörte Sachverständige, die als



Ärztin für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie zu deren Beurteilung besonders qualifiziert erscheint.

- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)